

diesem Crays abgelegt, welche auch der Gebühr nach von demselben angenommen worden.

§. 3. Und obwohl wegen der geringen Münz-Sorten, an halben und ganzen Baken, Drey-Creuzern, halben und doppelten Schillingen, Böhmischen, halben und ganzen Reichs-Groschen, Hünlings-Pfennige und dergleichen seyn, in des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Herzogen zu Sachsen 2c. unsers gnedigen Fürsten und Herrn und dero jungen Bettern Lande heufig ein-geschoben und vor voll ausgegeben, dagegen aber die guten Sorten aufgewechselt und aus dem Lande geführet, daß solches abgeschafft und künfftig unterlassen würde, in nächst-verfaßtem Crays-Abschiede dermaßen Vorsehung geschehen, daß in diesem Ober-Sächsischen Crays poenal-Mandata verfertigt und publiciret werden sollten. Wann aber Zweifel fürgefallen, wie und welcher gestalt solches zu Werck zu richten und an welchem Orte angeregte Mandata anzuschlagen seyn möchten: Als ist nach gebühlicher Berathschlagung für gut und nützlich besdacht und endlich beschloffen worden, daß ein jeder Stand in seinem Lande, do derselbige das für nöthig und der Sachen dadurch geholffen zu seyn erachtet, jezt-gedachte Mandata auf den in jüngstgehaltenem Probation-Tage gemachten Schluß publicire und anschlage, doch, daß man fürnehmlich dahin sehe, daß des heiligen Reichs und in diesem Crays verbesserte Münz-Ordnung in acht genommen und dawider keinesweges gehandelt werde.

Von Publication der Münz-Mandaten.

§. 4. Do auch zu folge des jüngst und vorm Jahr 1603. gegebenen Abschieds der Churfürstlich Brandenburgische Guardian dem Crays fürgestellt worden, hätte derselbige in gewöhnliche Pflicht genommen werden sollen: Dieweil aber dasselbige jezt wieder verblieben, so soll, Krafft dieses, so wohl, derer hierinn ergangenen Abschiede solches auf künfftigen Münz-Probation-Tag unwegerlich zu Werck gerichtet und derselbige nochmals dem Crays zur Endesleistung fürgestellt werden.

Die Verpflichtung des Chur-Brandenburgischen,

§. 5. Nachdem auch, des General Guardians den Ständen übergebenen Bericht nach, der Churfürstlich Sächsischer Guardian unlängst verstorben; do nun desselben hinterlassener Sohn, Caspar Hase, an seines verstorbenen Vaters statt zum Münz-Guardian von Sr. Churfürstl. Gn. angenommen und bestellet werden wird, soll derselbige, wie dann auch des Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Herzogens zu Sachsen, aufs neue an des verstorbenen Gregor Bechstetts Stelle verordneter Münz-Meister Wolf Albrecht, uf künfftigen Probation-Tage der Churfürsten Fürsten und Stände abge-

wie auch Chur- und Fürstlich-Sächsischen Guardine und Münzmeisters betr.